



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 11

Freitag, den 15. März

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - PAB Dornum Windkraft GmbH & Co. KG, Störtebecker Str. 100, 26553 Dornum 32
- Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Andreas Wolff, Rebhuhnweg 7, 26639 Wiesmoor 33

B Bekanntmachungen der Stadt Emden

- Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden. ... 34
- Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden vom 15. März 2012. 37
12. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 38

C Bekanntmachungen der Gemeinden

- Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden Gem. Krummhörn 39
- Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hage - Gefahrenabwehrverordnung - 40
6. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 43

D Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

- Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle 44

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - PAB Dornum Windkraft GmbH & Co. KG, Störtebecker Str. 100, 26553 Dornum

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) wird die Entscheidung über den Antrag der PAB Dornum GmbH & Co. KG, Dornum auf Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70/E4 mit 64 m Nabenhöhe auf dem Grundstück in der Gemeinde Großheide, Gemarkung Arle, Flur 5, Flurstück 137/10, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 15.03.2013 bis zum 05.04.2013

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**
Kirchdorfer Str. 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

- **Gemeinde Großheide,**
Schloßstr. 10,
Zimmer-Nr. 18,
26632 Großheide,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Anlage:

I. Tenor

auf Grund §§ 4 und 10 Abs. 1 BImSchG*1 in Verbindung mit Nr. 1.6 der Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV*2 wird hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2.000 kW erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

26632 Großheide
Gemarkung: Arle; Flur 5, Flurstück 137/10

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO*3 erforderliche Baugenehmigung.

Ferner wird Ihnen hiermit nach Maßgabe des Antrages nebst beigelegten Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 57 NWG*4 zur Teilverrohrung von Gewässern erteilt.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführ-

ten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Es ist rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit dieser Genehmigung wird eine **Befreiung** gem. § 86 (1) NBauO von § 6 (2) NBauO in der derzeit gültigen Fassung in folgendem Umfang erteilt:

- Verzicht auf Absicherung der Grenzüberschreitung per Baulast

Die unterschriebenen Einverständniserklärungen der Eigentümer der innerhalb der nach NBauO anzusetzenden Grenzabstandsflächen (1/2 H) gelegenen Grundstücke liegen der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. Die Genehmigung wird gem. § 72 (2) NBauO den betroffenen Eigentümern zugestellt.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aurich, den 15. 03. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) - Andreas Wolff, Rebhuhnweg 7, 26639 Wiesmoor

Gemäß § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470, 2474) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421) wird die Entscheidung über den Antrag von Herrn Andreas Wolff, Rebhuhnweg 7, 26639 Wiesmoor, auf Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mittels Änderung und Erweiterung eines landw. Betriebes (450 Mastschweine u. 246 Sauen mit dazugeh. Ferkeln) um 1 Ferkelaufzucht- (792 Plätze), Schweinemast- und Jungsauenstall (1404 Plätze), sowie Errichtung eines Güllehochbehälter und 5 Futtermittelsilos auf dem Grundstück in der Gemeinde 26639 Wiesmoor, Rebhuhnweg 7, Gemarkung: Wiesmoor, Flur 38, Flurstück 23, in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können in der Zeit

vom 22.03.2013 bis zum 05.04.2013

bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**,
Kirchdorfer Straße 7-9,
Zimmer-Nr. 114,
26603 Aurich,
während der Dienststunden:
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- **Stadt Wiesmoor**,
Hauptstraße 193,
Zimmer-Nr. 205
26639 Wiesmoor,

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Aurich, Bauamt, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, angefordert werden.

Anlage:

I. Tenor

auf Grund § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 des BImSchG*1 i.V.m. § 1 der 4.BImSchV*2 sowie der lfd. Nr. 7.1 Spalte 1 (gemischter Bestand), Nr. 7.1 g) und h) Spalte 2 und 9.36 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, wird Ihnen hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Schweinen mittels Änderung und Erweiterung eines landw. Betriebes (450 Mastschweine u. 246 Sauen mit dazugeh. Ferkeln) um 1 Ferkelaufzucht- (792 Plätze), Schweinemast- und Jungsauenstall (1404 Plätze), sowie Errichtung eines Güllehochbehälter und 5 Futtermittelsilos erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Gemeinde 26639 Wiesmoor, Rebhuhnweg 7,
Gemarkung: Wiesmoor, Flur 38, Flurstücke 23,

Die Anlage ist entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen.

Soweit diese Baugenehmigung Auflagen enthält, ist die Erfüllung sämtlicher Auflagen im Rahmen der Schlussabnahme nachzuweisen, soweit in den Auflagen kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.

Nach § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) *3 erforderliche Baugenehmigung.

Die Schlussabnahme wird gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 NBauO angeordnet.

Die bauliche Anlage darf erst nach der Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Die Fertigstellung ist mir rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aurich, den 15. 03. 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes und des § 19 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Organisation und Aufgaben
- § 2 Stadtbrandmeister
- § 3 Ortsbrandmeister
- § 4 Führer taktischer Feuerwehreinheiten und sonstige Funktionsträger
- § 5 Stadtkommando
- § 6 Ortskommando
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aktive Mitglieder
- § 9 Mitglieder der Altersabteilung
- § 10 Mitglieder der Jugendabteilung
- § 10a Musikzug; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik
- § 10b Mitglieder der Kinderabteilung
- § 10c Andere Mitglieder
- § 11 Innere Organisation der Abteilungen
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Fördernde Mitglieder
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 15 Verleihung von Dienstgraden
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Emden. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Stadtmitte,
Borssum,
Larrelt,
Twixlum,
Uphusen/Marienwehr,
Widdelswehr/Petkum,
Wybelsum/Logumer Vorwerk,

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt Emden nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Ihr sind zur besseren Überwachung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung hauptberufliche Kräfte zugeordnet. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den Ehrenamtlichen und den hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine besondere Dienststanweisung geregelt.

- (2) Das Stadtgebiet wird in die Brandschutzabschnitte West (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Larrelt, Twixlum und Wybelsum/Logumer Vorwerk) und Ost (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Stadtmitte, Uphusen/Marienwehr, Borssum und Widdelswehr/Petkum) gegliedert. Je Brandschutzabschnitt wird ein Abschnittsleiter bestellt.

§ 2

Stadtbrandmeister

- (1) Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Emden erlassene "Dienststanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch zwei "Stellvertretende Stadtbrandmeister" vertreten. Die Abschnittsleiter nehmen diese

Aufgaben in Personalunion wahr. Die Abschnittsleiter vertreten sich gegenseitig.

§ 3

Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Emden erlassene "Dienststanweisung für Ortsbrandmeister" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten und sonstige Funktionsträger

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung und im Einvernehmen mit dem örtlichen Kommando die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten) sowie die für den örtlichen Bereich erforderlichen sonstigen Funktionsträger.
- (2) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung und im Einvernehmen mit dem Stadtkommando den Stadtsicherheitsbeauftragten, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Stadtschutzbeauftragten, den Stadtpressewart, den Stadtausbildungsleiter und die Stadtausbilder, die auch die Aufgaben entsprechender Funktionsträger in Landkreisen wahrnehmen, sowie einen Stadtschriftwart, der für das Stadtkommando und die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Emden und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
 - b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Emden (Abschnitt: Feuerschutz).
 - c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Stadtschriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten und dem Stadtausbildungsleiter als Beisitzer. Sonstige Funktionsträger werden bei Angelegenheiten aus den von ihnen vertretenen Bereichen als beratende Mitglieder hinzugezogen.
- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden, der Oberbürgermeister oder unter Angabe des Grundes mehr als die Hälfte der Beisitzer dies verlangen.
- (4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das

Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c, d, e, f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied der Einsatzabteilung oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines Mitgliedes der Einsatzabteilung in die Altersabteilung.
- (2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, im Bereich der Ortsfeuerwehr Stadtmitte dem Zugführer und den Einheitsführern, den Gruppenführern im Bereich der übrigen Ortsfeuerwehren, einem Schrift- und Kassenführer, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer. Sonstige Funktionsträger werden bei Angelegenheiten aus den von ihnen vertretenen Bereichen als beratende Mitglieder hinzugezogen.
- (3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schrift- und Kassenführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister und dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden, der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. In Personalangelegenheiten wird

eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zuzuleiten.
- (7) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Ortsfeuerwehr bei Bedarf eine Dienstversammlung durchzuführen. Die Dienstversammlung dient der Erledigung der örtlichen Belange, soweit dafür nicht der Ortsbrandmeister oder das Ortskommando zuständig ist, sowie der Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung. Im Übrigen finden hinsichtlich der Durchführung der Dienstversammlung die Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Der Stadtbrandmeister ist zur Dienstversammlung einzuladen.

§ 8 Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Emden über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Aufnahmegesuche sind dem Stadtbrandmeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Stadt Emden kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Emden.
- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Das Stadtkommando ist über die Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehrassistenten-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben: "Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten".
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Der Stadtbrandmeister hat dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zum 15.12. eines jeden Jahres über endgültig aufgenommene neue Mitglieder schriftlich zu unterrichten.

§ 9 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Emden im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).
- (2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 a Musikzug; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik

- (1) Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden ist ein Feuerwehrmusikzug aufgestellt. Dieser Feuerwehrmusikzug trägt den Namen „Feuerwehr-Stadtchester Emden“. Die Ausbildung und künstlerische Leitung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Musikschule Emden e.V..

- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emden haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 10 b

Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Die Kinderabteilung trägt den Namen „Kinderfeuerwehr Emden“.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Kinderabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 c

Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Diese können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater oder Personen, die in einer besonderen Verwendung ohne Truppmannausbildung Dienst leisten, sein.
- (2) Andere Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emden haben. Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 11

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Emden.

§ 12

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder (SB) und sonstige Einwohner der Stadt Emden, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden ernannt werden.

§ 13

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Emden überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Emden den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren"

genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Mitglieder der Feuerwehr können aus einem wichtigen Grund für die Dauer von bis zu 3 Monaten vom Feuerwehrdienst beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung für den Feuerwehrdienst bestehen. Über die Beurlaubung eines Mitgliedes beschließt das Stadtkommando. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Ausschluss
- d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- e) und bei Mitgliedern der Einsatzabteilung mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Emden.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber schriftlich abzugeben.
 - (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos schriftlich mitzuteilen.
 - (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt das Stadtkommando. Ausschließungsgründe liegen insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für einen Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr weggefallen sind und die Versetzung in eine andere Abteilung nicht in Betracht kommt oder die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 NBrandSchG - nach schriftlicher Pflichtenmahnung - nicht erfüllt werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, können von dem Stadtkommando bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
 - (5) Das Ausscheiden von Mitgliedern (Absatz 1) hat der Stadtbrandmeister dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zum 15.12. eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.
 - (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister oder Zeugwart abzugeben. Auf Verlangen bestätigt der Ortsbrandmeister oder der Zeugwart dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen

Gegenstände. Das Feuerwehrmitgliedsbuch, das insbesondere Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad enthält, verbleibt beim ausscheidenden Mitglied.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Emden vom 16.03.1988 außer Kraft.

Emden, den 11.03.2013

Stadt Emden

B. Bornemann

Oberbürgermeister

Eigenbetriebssatzung Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden vom 15. März 2012

(Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes
- § 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung
- § 4 Zusammensetzung und
- § 5 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
Zuständigkeiten des Betriebsausschusses
- § 6 Außenvertretung des Eigenbetriebes
- § 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
- § 8 Sonderkasse
- § 9 Dienstanweisung
- § 10 Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Emden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Entsorgungsbetrieb Emden" (BEE).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 22.000.000 €.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes sind die Abwasserbeseitigung, die Abfallbeseitigung, die Straßenreinigung sowie das Friedhofs- und Bestattungswesen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes BEE wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans, die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 3. die Entscheidung über Verfügungen und Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) im Einzelfall bis zu
 - a) 150.000 € bei laufenden Geschäften, z.B. Werkverträgen, Baumaßnahmen, Anordnung notwen-

diger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Kanal-Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,

- b) 50.000 € beim Erwerb und der Veräußerung von Grundstücken,
 - c) 21.000 € bei Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen,
 - d) 15.000 € beim Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche,
 - e) 37.500 € beim Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen (Jahresbeträge),
4. a) Personaleinsatz,
b) die Personalwirtschaft und personalrechtliche Maßnahmen, soweit von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister beauftragt und nicht dem Betriebsausschuss zugewiesen.
- (3) Die Betriebsleitung unterrichtet die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die Betriebsleitung hat für die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss zum Stichtag 31. Mai und 30. September einen Zwischenbericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach dem Stichtag vorzulegen und zu erläutern. Der Bericht ist mindestens nach der Gliederung des Wirtschaftsplans zu erstellen.

Zu berichten sind die Werte für den aktuellen Zeitraum, den Zeitraum des Vorjahres, das Ergebnis des Vorjahres, der Planwert des Berichtsjahres und eine Prognose zum Ende des Berichtsjahres. Insbesondere die Abweichung zwischen dem Planwert des Berichtsjahres sowie der Prognose zum Ende des Berichtsjahres sind zu erläutern. Ergänzend sind Angaben zur Erfüllung des Zwecks des Eigenbetriebes zu machen.
 - (4) Die Betriebsleitung bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebes. Er bestimmt im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter, die/der ihn im Falle der Abwesenheit vertritt.
 - (5) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses, des Verwaltungsausschusses und des Rates vor und führt sie aus.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss aus sechs vom Rat der Stadt Emden gewählten Mitgliedern sowie drei stimmberechtigten Vertretern der Beschäftigten, die unter Anwendung des § 110 NPersVG gewählt werden, gebildet. Für die aus dem Rat gewählten Mitglieder gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, sowie die GO des Rates.
- (2) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Absatz 2 NKomVG im Betriebsausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. An den Sitzungen des Betriebsausschusses nehmen die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm benannte/r Vertreter/in sowie die Betriebsleitung teil.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur Entscheidung übertragen, die weder der Beschlussfassung des Rates oder Verwaltungsausschusses bedürfen noch in die Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen die den Rahmen des § 3 Absatz 2 Ziffer 3 dieser Satzung übersteigen,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit sie nicht nach Absatz 3 zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben die den Betrag von 15.000 € (Nettorechnungsbetrag) überschreiten, abschließend, bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürger-

meisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten,

4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters, der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; sind die Mehraufwendungen unabweisbar, genügt die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters und des Betriebsausschusses,
- (5) Der Betriebsausschuss ist als vorbereitender Fachausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses und - nach Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss - der Beschlussfassung des Rates unterliegen.
- (6) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes die notwendigen Maßnahmen an. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat. Er/Sie kann Auskunft von der Betriebsleitung verlangen.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister ist in den Fällen des § 4 Absatz 4 Ziffern 3 und 4 im Falle der Eilbedürftigkeit zuständig für die Erteilung der Zustimmung.

§ 6

Außenvertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Kommune.
- (3) Die Betriebsleitung stellt den Wirtschaftsplan entsprechend der Regelungen der §§ 13 ff. Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen bis zum 01. November für das Folgejahr auf. Im Wirtschaftsplan ist der Zweck des Eigenbetriebes anzugeben. Der Haushaltsplan ist vor Beschlussfassung durch das zuständige Organ mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister abzustimmen.

Der Wirtschaftsplan ist über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

Die Aufgaben der Sonderkasse des Eigenbetriebes sind durch eine eigene Dienstanweisung geregelt.

§ 9

Dienstanweisung

Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren

Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Jahresabschluss, Prüfung, Entlastung

- (1) Die Betriebsleitung stellt innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss auf. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür ergeben sich aus § 128 NKomVG.
- (2) Die Prüfung des Eigenbetriebes richtet sich nach den §§ 29 ff EigBetrVO. Die Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Emden. § 157 NKomVG findet Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss mit dem Prüfbericht der Abschlussprüferin/ des Abschlussprüfers ist über die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt Emden zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Dabei wird über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes entschieden. Der Ratsbeschluss ist bekannt zu geben, der Jahresabschluss eine Woche öffentlich auszulegen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt zum 01.04.2013 in Kraft.

Emden, den 11.03.2013

Stadt Emden

B. Bornemann

Oberbürgermeister

12. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz und § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 07.03.2013 folgende

12. Satzung zur Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden vom 26.06.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. stellvertretender Stadtbrandmeister/
stellvertretende Stadtbrandmeisterin

96,00 €

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Die in § 2 genannten Funktionsträger erhalten bei Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin angeordnet/ genehmigt worden sind, Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Emden, 11.03.2013

Stadt Emden

B. Bornemann

Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 05.03.2013 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden gem. § 33 NKomVG in der Gemeinde Krummhörn.

§ 2 Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wird vom Verwaltungsausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tags des Bürgerentscheids macht die Gemeinde Krummhörn
 1. den Tag der Abstimmung,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage, die Begründung und den Kostendeckungs-vorschlag öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung kann eine Stellungnahme des zuständigen Gemeindeorgans enthalten.
- (3) Bekanntmachungen erfolgen in ortüblicher Weise, d.h. durch Aushang im Bekanntmachungskasten beim Rathaus, Rathausstraße 1, 26736 Krummhörn-Pewsum.

§ 3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Rates der Gemeinde Krummhörn berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4 Gliederung des Abstimmungsgebiets

- (1) Abstimmungsgebiet ist die Gemeinde Krummhörn. Es gliedert sich in Stimmbezirke.
- (2) Stimmbezirke sollen die Wahlbezirke in den Gemeinden sein, die anlässlich der jeweils letzten Kommunalwahl gebildet worden sind.

§ 5 Abstimmungsorgane

- (1) Soweit der Rat der Gemeinde Krummhörn keine anderweitige Berufung vornimmt, ist der Bürgermeister Vorsitzender, sein allgem. Vertreter stellvertretender Vorsitzender des Gemeindeabstimmungsausschusses. § 9 NKWG gilt entsprechend.
- (2) Neben dem Vorsitzenden besteht der Abstimmungsausschuss aus den Beisitzern/innen (stv. Beisitzer/innen) des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Gemeindevwahlausschusses, sofern sie hierzu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).
- (3) Für die Briefabstimmung und für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die kommunalwahl-rechtlichen Vorschriften über Wahl Ehrenämter gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeinde Krummhörn beruft für jeden Abstimmungsvorstand die/den Vorsitzende(n), die/den stv. Vorsitzende(n) und vier Beisitzer.

§ 6 Stimmzettel, Stimmbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch die Gemeinde Krummhörn bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage und lauten auf „Ja“ und „Nein“.

- (2) Auf dem Stimmbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag für die Briefabstimmung muss das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 7 Teilnahme an der Abstimmung Stimmberechtigtenverzeichnis, Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Stimmberechtigtenverzeichnis der Gemeinde Krummhörn eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis er geführt wird. Wer einen Stimmschein hat, kann in einem beliebigen Stimmbezirk seines Stimmkreises oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 8 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2.

§ 9 Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 10 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Stimmbezirk fest:
 1. die Zahl der Stimmberechtigten,
 2. die Zahl der Abstimmenden,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 5. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Der Gemeindeabstimmungsleiter stellt am Abstimmungstag das vorläufige Endergebnis fest.
- (2) Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet wird vom Gemeindeabstimmungsausschuss festgestellt und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen.
- (2) Notwendige Auslagen, die in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Fahrkosten außerhalb des Wohnortes oder durch Fernsprechkosten entstanden sind, werden auf Antrag gesondert erstattet. Ein nachweislich entstandener Verdienstausschlag wird auf Antrag nach der Satzung der Gemeinde Krummhörn über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 12 Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Kosten der Abstimmung trägt die Gemeinde Krummhörn
- (2) An die Vertreterinnen und Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 13 Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 05.03.2013

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

Johann Saathoff

Verordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Hage - Gefahrenabwehrverordnung -

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NdsSOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), des § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Verordnung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Verordnung ist es, das friedvolle und sozialkompetente Miteinander aller in der Samtgemeinde Hage lebenden Menschen zu fördern.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Hage mit Ausnahme des Gebietes für den Kurpark am See einschließlich der der um den See verlaufenden Rundwegverbindung in Hage/Berumbur. Für dieses Gebiet gelten die Vorschriften der Kurparkordnung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Öffentliche Verkehrsflächen:

Alle Straßen, Fahrbahnen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 des Nds. Straßengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung genannten Bestandteile, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Markt- und Parkplätze, Fußgängerzonen und Unterführungen.

2. Öffentliche Anlagen:

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkstätten, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3

Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen - Benutzungsbeschränkungen -

- (1) Die Benutzung der in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht

gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gem. Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

- (3) Es ist verboten,
 - a) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
 - b) auf in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zu liegen oder zu übernachten,
 - c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken, Kiesteichen oder sonstigen Wasserläufen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen,
 - d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere zu stören,
 - e) in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen zu reiten, es sei denn, diese sind durch entsprechende Beschilderungen freigegeben.
Ausgenommen hiervon sind auf den allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen Fahrzeuge für Kleinkinder wie beispielsweise Roller und Fahrräder, Inlineskates und Skateboards erlaubt.
 - f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
 - g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken,
 - h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwasser, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen oder sonst zu beschädigen,
 - i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle zu verstopfen und zu verunreinigen,
 - j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen,
 - k) Anleger, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt zu betreten oder zweckentfremdet zu benutzen,
 - l) zu grillen,
 - m) in den in § 2 genannten Anlagen Alkohol zu konsumieren,
 - n) auf die in § 2 genannten allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitzubringen,
 - o) Leitposten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen zu beschädigen oder zu entfernen.
- (4) Zettel und Plakate dürfen nur angebracht werden
 - a) an den für Anschläge örtlich bestimmten Stellen. Es gelten hier die Vorschriften der Sondernutzungssatzungen der Gemeinden,
 - b) bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für drei Monate vor und nach der Verlegung.

§ 4

Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Es ist verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen
 - a) gefährliche Gegenstände, wie z.B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z.B. Chemikalien, mitzunehmen.
Ausgenommen von diesem Verbot sind Gegenstände und Stoffe, die zum Zwecke der Durchführung von Wartungs- und/oder Pflegearbeiten von Personen mitgeführt werden, die von dem Betreiber des Spiel- und/oder Bolzplatzes mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragt worden sind;
 - b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen;
 - c) mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen zu fahren sowie andere Fahrzeuge dort abzustellen.

Ausgenommen ist das Befahren mit Motorfahrzeugen zum Zwecke der Durchführung von Unterhaltungs- und Pflegearbeiten;

- d) Tiere zu führen oder laufen zu lassen. Dies gilt nicht für Blindenhunde beim Führen von Blinden.

§ 5

Waschen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. § 2 nicht gestattet.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist ebenso auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderlichen Abwasserreinigungsanlagen verboten.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen verboten oder gestattet sind, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (3) Von den Regelungen ausgenommen ist der Betrieb von ortsfesten und ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenszubereitung und von Feuerkörben und Feuerschalen.

§ 7

Sauberkeit

- (1) Das Bemalen, Besprühen, Bekleben, Behängen und Beschreiben aller in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) ist verboten.
- (2) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, gefüllt werden.
- (3) Die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u. a. Altglas, Altkleider) sind von den Aufstellern/Betreibern sauber zu halten.
- (4) Haus- und Sperrmüll darf erst am Tag der Abholung oder am Vorabend herausgestellt werden. Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 8

Vermeidung von Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe);
 - b) an Werktagen die Zeiten von
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe),
22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nieders. Feiertagsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus sind während der Ruhezeiten nach Abs. 1 b mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch
 - a) den Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Motorpumpen und Häcksler,
 - b) den Betrieb von sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten. Ausgenommen ist während der Abendruhe der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, die mit einem

Immissionswert von weniger als 60 dB(A) gekennzeichnet sind.

- c) Holzhacken, Hämmern, Sägen und ähnliche Arbeiten.

- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt nicht

- a) für Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen und für Arbeiten land- oder forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Art an Werktagen; die Nachtruhe ist einzuhalten.

Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe während der Erntezeit.

- c) für unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind.

§ 9

Wertstoffcontainer

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.
- (2) Das Abstellen von Wertstoffen (z.B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern ist verboten.

§ 10

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet werden und dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.
- (2) Hundehalter/innen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Sie sind weiterhin verpflichtet zu verhindern, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfährt oder unzumutbar belästigt,
 - c) die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter bzw. die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
 - d) sich in öffentlichen Anlagen und Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeleint aufhält.

Auf Skate-, Bolz- und Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

Die Anwendbarkeit des Nieders. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130) in der zur Zeit gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

- (3) Halterinnen und Halter anderer Tiere sind ebenfalls verpflichtet, die Notdurft ihrer Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. Absatz 2 unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 11

Tierfütterungsverbot

Auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen ist das Füttern von Tieren, insbesondere Tauben und Enten, und das Bereitstellen von Futter verboten.

§ 12 Gewässer

Das Baden in öffentlichen Gewässern und das Betreten und Befahren von Eisflächen aller Gewässer im Samtgemeindegebiet ist verboten, soweit und solange sie nicht von der Samtgemeinde Hage hierfür besonders freigegeben sind.

§ 13 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer bzw. Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Samtgemeinde zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muß die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 14 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Stacheldraht sowie sonstige scharfkantige oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, dürfen nicht in die öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hereinragen.
- (2) Das gleiche gilt für Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den Verkehrsraum hineinragen. Diese sind unverzüglich zu entfernen.
- (3) Der Verkehrsraum muss über den Gehweg mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.
- (4) Bäume, Sträucher und Hecken sind so zu beschneiden, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.
- (5) Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 15 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NdsSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen dieser Verordnung zuwider handelt und gemäß
 - § 3 Abs. 2 andere Personen gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert.
 - § 3 Abs. 3
 - a) öffentlich die Notdurft verrichtet,
 - b) auf die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen liegt oder übernachtet,

- c) sich in öffentlichen Brunnen, Wasserbecken und Kiesteichen wäscht, badet oder Wäsche wäscht,
- d) durch Ärgernis erregendes Verhalten (z.B. Grölen, Pöbeln, Verunreinigungen, Abspielen von Tonträgern aller Art) andere stört,
- e) in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. oder motorbetriebenen Fahrzeugen -ausgenommen Krankenfahrstühle- fährt oder in den in § 2 genannten öffentlichen Anlagen reitet,
- f) in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert,
- g) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme verdeckt,
- h) Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Fernwärme, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt öffnet oder sonst beschädigt,
- i) Hydranten und Einlauföffnungen für Straßenkanäle verstopft und verunreinigt,
- j) die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern behindert oder unmöglich macht,
- k) Anleger, Ufermauern, Anlagen des Hochwasserschutzes, wasserbauliche und abwassertechnische Anlagen unbefugt betritt oder zweckentfremdet benutzt,
- l) grillt,
- m) Alkohol konsumiert,
- n) auf die allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen gefährliche Stoffe und Gegenstände mitbringt,
- o) Leitposten oder sonstige dem Straßenverkehr dienende Zeichen beschädigt oder entfernt.

§ 3 Abs. 4 Zettel und Plakate bei Geschäfts- und Wohnungsverlegungen an den zu beziehenden oder an den verlassenen Grundstücken für mehr als drei Monate vor und nach der Verlegung anbringt.

§ 4 Abs. 2

- a) gefährliche Gegenstände, wie z. B. Werkzeug, Messer, Pfeil und Bogen, oder Stoffe, wie z.B. Chemikalien, mitnimmt,
- b) zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zerschlägt, wegwirft oder hinterlässt,
- c) mit anderen als mit Fahrzeugen für Kleinkinder und Krankenfahrstühlen fährt sowie andere Fahrzeuge dort abstellt,
- d) Tiere führt oder laufen lässt.

§ 5 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen wäscht.

§ 5 Abs. 2 Fahrzeugen aller Art auf privaten Grundstücken ohne die dafür erforderliche Abwasserreinigungsanlage wäscht.

§ 6 Abs. 1 offenes Feuer ohne die erforderliche Genehmigung abbrennt.

§ 7 Abs. 1 die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen (u.a. von öffentlichen Gebäuden, Bushaltestellen, Einfriedungen, Masten, Bäumen, Bänken, Brücken und Unterführungen) bemalt, besprüht, beklebt, behängt oder beschreibt.

§ 7 Abs. 2 im Haushalt anfallender Müll in öffentlichen Abfallbehälter, die in oder auf den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen aufgestellt sind, füllt.

§ 7 Abs. 3 die Aufstellorte von Sammelbehältern für wieder verwertbare Wirtschaftsgüter (u.a. Altglas, Altkleider) nicht sauber hält.

§ 7 Abs. 4 Haus- und Sperrmüll nicht am Tag der Abholung oder am Vorabend herausstellt und Verunreinigungen im Zuge der Abfallbeseitigung als Verursacher nicht unverzüglich beseitigt.

§ 8 Abs. 2 während der Ruhezeiten nach § 8 Abs. 1 Tätigkeiten durchführt, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen.

§ 8 Abs. 3 Arbeiten oder Betätigungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen, und Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftli-

cher Art an Werktagen durchführt, und dabei die Nachtruhe nach § 8 Abs. 1 c) nicht einhält.

§ 9 Abs. 1 die öffentlichen Sammelstellen für Wertstoffe außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr nutzt.

§ 9 Abs. 2 Wertstoffe (z.B. Altglas, Altkleider), Sperrmüll oder Haushaltsabfällen auf oder neben den Wertstoffcontainern abstellt.

§ 10 Abs. 1 Tiere so hält, dass sie durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann.

§ 10 Abs. 2 als Hundehalter und mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen nicht für den Umgang mit den Tieren geeignet ist.

§ 10 Abs. 2 nicht verhindert, dass das Tier

a) unbeaufsichtigt herumläuft,

b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt, anfährt oder unzumutbar belästigt,

c) die in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt,

d) sich in öffentlichen Anlagen und Fußgängerzonen sowie auf öffentlichen Veranstaltungen und Festen unangeeignet aufhält.

§ 10 Abs. 2 seinen Hund auf Skate-, Bolz- und Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt.

§ 10 (4) seine Katze, die die Möglichkeit hat, sich außerhalb der Wohnung ihres Halters zu bewegen, nicht von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen lässt.

§ 11 auf und in den in § 2 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen Tiere füttert, insbesondere Tauben und Enten, und Tieren Futter bereitstellt.

§ 12 in öffentlichen Gewässern badet und Eisflächen aller Gewässer im Samtgemeindegebiet betritt oder befährt.

§ 13 als Eigentümer/in eines Grundstückes das Grundstück nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht.

§ 14 Abs. 1 Stacheldraht sowie sonstige scharfkantigen oder spitze Gegenstände und andere Vorrichtungen, die geeignet sind, Personen und Tiere zu verletzen oder Sachen zu beschädigen, an Straßen und Anlagen anbringt.

§ 14 Abs. 2 in den Verkehrsraum hineinragende Äste, Wurzelwerk von Bäumen, Sträuchern und Hecken nicht unverzüglich entfernt.

§ 14 Abs. 3 den Verkehrsraum über dem Gehweg nicht mindestens 2,50 m und über der Fahrbahn nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.

§ 14 Abs. 4 Bäume, Sträucher und Hecken nicht so beschneidet, dass Straßen- und Hinweisschilder, Wegweiser, Straßenbeleuchtung sowie Hydranten und Versorgungsleitungen nicht verdeckt werden.

§ 14 Abs. 5 Eis- und Schneeüberhänge, die auf Verkehrsflächen zu stürzen drohen, nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 59 Abs. 2 des NdsSOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden..

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Erhaltung der Ruhe und Sauberkeit im Bereich des Ferienparkes in der Samtgemeinde Hage vom 10. Mai 1978 in der Fassung vom 21. September 1988 (Ferienparkverordnung) außer Kraft.

26524 Hage, den 14.02.2013

Der Samtgemeindebürgermeister

- Trännapp -

6. Nachtrag zur Satzung der Samtgemeinde Hage über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. KommVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschuss- und Auslagenentschädigung vom 07. Juli 1997 beschlossen:

I.

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 38,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 18,00 € je Sitzung.

Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24,00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstausschusses und des Pauschalstundensatzes nach § 6 der Satzung; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde.

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Neben dem Sitzungsgeld aus § 2 (1) Satz 2 dieser Satzung werden monatlich für die Wahrnehmung besonderer Funktionen im Samtgemeinderat anstelle der Entschädigung nach § 2 (1) Satz 1 folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die/den 1. stellvertretenden Bürgermeister/in	185,00 €
b) an die/den 2. stellvertretenden Bürgermeister/in	77,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende/n	90,00 €
d) an die Beigeordneten	138,00 €
e) an die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden	30,00 €

(2) Vereint eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste. Die Ansprüche nach den Buchstaben a) bis d) werden nicht nebeneinander gewährt.

(3) Die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden erhalten zusätzlich für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 €.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die den Ausschüssen des Samtgemeinderates hinzugewählten Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

§ 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5 (2) erhält folgende Fassung:

Bei Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes einschließlich der Fahrten zu den Sitzungen erhalten die gewählten Mitglieder des Samtgemeinderates und die Ausschussmitglieder bei Benutzung eines eigenen PKW die jeweils geltenden Kilometersätze des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

II.

Dieser 6. Nachtrag tritt mit der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden in Kraft.

Hage, den 14. Februar 2013

Samtgemeinde Hage

- Samtgemeindebürgermeister -
(Trännapp)

D. Bekanntmachungen öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle

Gemäß §§ 4 und 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle für den Friedhof in Arle eine neue Friedhofsordnung sowie eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung beider Ordnungen ist erfolgt. Die Ordnungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vollständigen Textausfertigungen liegen im Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich, Julianenburger Str. 2, 26603 Aurich (Tel.: 04941/9293-0) sowie im Pfarrhaus Arle, Am Friedhof 1, 26532 Grossheide (Tel.: 04936/914077) - jeweils während der Bürozeiten - und auf der Internetseite www.kirchenamt-aurich.de (Bekanntmachungen) zur Einsicht aus. Gegen Einsendung eines mit 1,45 € frankierten DIN-A 5 Rückumschlages können Kopien angefordert werden.

Aurich, im März 2013

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Kornkamp 25, 26605 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.